

# Elterninformation - Betrieb der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten unter Pandemiebedingungen, Stand 25.08.2021

Liebe Erziehungsberechtigte,

das neue Kita-Jahr hat gerade begonnen und die Kinder kehren in die Kitas zurück, werden neu aufgenommen oder stoßen nach dem Familienurlaub noch dazu.

Wir hoffen alle gemeinsam, dass die Kindertagesstätten ab jetzt wieder ohne größere Einschränkungen unter Beachtung der erforderlichen Anforderungen an Hygiene aufgrund der Corona-Pandemie arbeiten, Kinder ihre Zeit in der Kita einfach genießen und Eltern auf das verlässliche und gute Betreuungsangebot bauen können.

Aber wir alle wissen auch, dass die Lage dynamisch ist und dass es zu unvorhergesehenen Entwicklungen kommen kann.

Sie möchten bestimmt wissen, auf was Sie und Ihre Kinder sich in diesem Fall einstellen müssen und mit welchen Einschränkungen möglicherweise zu rechnen ist. Das werden wir im Folgenden darstellen.

Durch das Impf- und Testangebot und einen großen Anteil bereits voll geimpfter Personen an der Bevölkerung kann die Dynamik der Pandemielage jetzt anders bewertet werden als noch vor einigen Monaten. Dem trägt das Land Niedersachsen in der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 Rechnung. Sie ist am 25. August 2021 in Kraft getreten. Zeitgleich wurde der Niedersächsische Rahmenhygieneplan aktualisiert, der in allen Kitas einzuhalten ist.

## **Grundsätzlich gilt:**

Kindertagesstätten sind geöffnet und bieten ihren Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an. Das bedeutet, es gibt Hygienekonzepte und regelmäßige Angebote zur freiwilligen Testung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Der pädagogische Alltag wird in der bewährten Form gestaltet. Die Durchmischungen von Gruppen – zum Beispiel in den Randzeiten oder auf dem Außengelände – ist grundsätzlich zulässig.

Wir bitten Sie dennoch die Hygieneregeln Ihrer Einrichtung einzuhalten, da der Rahmenhygieneplan trotz Regelbetrieb noch mit Einschränkungen, insbesondere für externe Personen und Erziehungsberechtigte, versehen ist.

Es ist ab sofort nicht mehr vorgesehen, dass es eine landesweite Regelung für die Einschränkung des Betriebs für alle Kitas gibt.

**In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort kann es aber notwendig werden, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung eingeschränkt oder untersagt werden muss. Dafür ist das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg zuständig.**

Bei **eingeschränktem Betrieb** gilt:

- Es gibt ein Betreuungsangebot für alle Kinder, die einen Betreuungsplatz haben.
- Neue Kinder dürfen aufgenommen werden.
- Die Kinder werden in festen Gruppen betreut.
- Offene Gruppenkonzepte oder die Durchmischung von Gruppen sind verboten.
- Den Gruppen werden feste Räumlichkeiten zugeordnet.
- Bewegungsraum, Außengelände oder ähnliches dürfen zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt werden, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Im ungünstigsten Fall kann es auch zur Schließung einer Kindertageseinrichtung kommen. Wenn der Betrieb untersagt ist, gibt es ein Notbetreuungsangebot in kleinen Gruppen.

Bei einer Schließung mit **Notbetreuung** gilt:

- Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.
- Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der
  - überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
  - überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder, und
  - überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder,

nicht überschreiten.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

- bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
- bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
- die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.
- in besonderen Härtefällen
  - wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist,
  - sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Wir alle hoffen, dass der Betrieb von Kindertagesstätten nicht wieder untersagt werden muss. Wenn es aber aufgrund des Pandemiegeschehens keine andere Möglichkeit gibt, bitten wir schon jetzt um Ihr Verständnis.

Über die Möglichkeit der Notbetreuung und die Voraussetzungen um eine Notbetreuungsplatz zu bekommen, werden Sie dann von der jeweiligen Kita-Leitung oder dem Träger der Einrichtung informiert werden.

Die Entscheidung über die Vergabe der wenigen Plätze ist oft schwierig. Allen gerecht zu werden, ist kaum möglich und manchmal müssen Kinder abgewiesen werden, weil die Zahl der Plätze, die belegt werden dürfen, einfach nicht ausreicht. Das ist bitter für alle Betroffenen.

Daher bitten wir im Falle der Schließung einer Kita alle Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen oder andere Betreuungsmöglichkeiten organisieren können, dies wenn eben möglich zu tun.

Vielen Dank für Ihr bisheriges Verständnis und mit freundlichen Grüßen!

Jugendamt des Landkreises Oldenburg und die kreisangehörigen Kommunen